



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/206/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.08.2007	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Während seit Jahren die Kosten für den Betrieb der Stadtbücherei angestiegen sind, wurden die Benutzungsgebühren konstant gehalten.

Eine Anpassung der Benutzungsgebühren ist daher zwingend notwendig.

Nach § 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei erhält jeder Benutzer nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der eine Laufzeit von 2 Jahren hat und auf Familienmitglieder übertragbar ist.

Gemäß § 3 der Satzung werden Medien gegen Vorlage dieses Benutzerausweises für die Dauer von bis zu 4 Wochen unentgeltlich ausgeliehen.

Die Gebühr für die Ausstellung beträgt gemäß § 6 Nr. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt Erkelenz 12,00 Euro.

Für 0,50 Euro pro Monat kann eine Familie also Medien in unbeschränkter Anzahl ausleihen.

Dieser Betrag ist nicht annähernd kostendeckend.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises auf 24 Euro zu erhöhen und dem entsprechend die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei ab dem 01.10.2011 anzupassen. Dies entspricht einem monatlichen Nutzungsentgelt von 1,00 Euro.

Es wird vorgeschlagen, dieser Empfehlung der Arbeitsgruppe Sparen zu folgen und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei ab 01.10.2011 entsprechend anzupassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Der § 6 Nr. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.08.2007 wird wie folgt geändert:

Ausstellung eines Benutzerausweises 24,00 Euro.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Einnahmen werden ca. 18.000,-- € betragen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/207/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2011 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden. Aufgrund der Mitgliederzahlen wurden dann die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigen Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz errechneten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 29.991,90 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan zur Verfügung.

Anlage:
Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/208/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 € zur Verfügung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Vereinen aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen die in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschüsse zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den in der beigefügten Aufstellung genannten Vereinen werden anteilige Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.785,30 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan der Haushaltsstelle 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/209/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
insgesamt =		4.155,00 €

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
insgesamt =		4.155,00 €“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.155,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan der Haushaltsstelle 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/210/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e. V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. engagiert sich mit seinen Mitgliedsvereinen bei der Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Stadtmusikbundes e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtmusikbund Erkelenz e.V. wird für das Jahr 2011 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2012 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 08 02 00 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/211/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband im Jahr 2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zu den Kosten für die Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften im Jahre 2011 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zu den Kosten für Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2011 gewährt mit der Auflage spätestens zum 31.12.2011 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 08 02 00 5317000 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/212/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Kirchen- und Projektchor zur Ausrichtung kirchenmusikalischer Veranstaltungen im Jahr 2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Kirchen- und Projektchor an St. Lambertus beantragt mit Schreiben vom 16. November 2010 die Gewährung eines Zuschusses zu seinen nächsten großen Chorprojekten in 2011.

Geplant sind: Das Requiem von Maurice Durufle, Klingende Kirche, Orgelkonzerte, Bach-Kantate, festlich gestaltete Hochämter und wie in jedem Jahr im Sommer die Angelus-Konzerte bzw. im Advent die Reihe „Komm, du Heiland aller Welt“.

Einen Höhepunkt stellt die sog. „Klingende Kirche“ dar. Bei dieser Veranstaltung präsentieren sich beim Eröffnungsgottesdienst, bei kleinen Konzerten am Nachmittag sowie zum Abschluss beim „Evensong“ alle kirchenmusikalischen Gruppen und Chöre der neuen Gesamtkirchengemeinde St. Lambertus Erkelenz. Einen weiteren Höhepunkt stellt die Bach-Kantate zum Pfingstfest dar.

Die Kosten werden hierfür bei ca. 6.000,-- € liegen.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Ausschuss stimmt der Gewährung eines Zuschusses für 2011 an den Kirchen- und Projektchores zu. Es wird ein Zuschuss von 1.500,-- € gewährt.

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Kostenstelle 04 01 00 5317000 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/213/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e. V. im Jahr 2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Pro Musica e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2011 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e.V. engagiert sich im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches. Für 2011 ist geplant, 14 jugendlichen Pianisten eine Reise nach Polen zu ermöglichen. Dort wird mit dem polnischen Jugendsinfonieorchester Breslau ein Konzert einstudiert.

Wie im Vorjahr wird das polnische Jugendsinfonieorchester nach drei Konzertveranstaltungen in Breslau (jetzt Wroclaw), Bytom und Cieszyn mit den deutschen Solisten am 06. November 2011 in Erkelenz in der Stadthalle konzertieren.

Im Vorjahr war das Konzert ausverkauft. Die erzielten Einnahmen betragen zum damaligen Zeitpunkt 4.000,-- €. Dieser Einnahme standen für das gesamte Projekt Kosten i.H.v. ca. 24.000,-- € gegenüber.

Der Verein erklärt, dass bei einem Zuschuss i.H.v. 1.500,-- € die Finanzierung für die diesjährige Veranstaltung gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Pro Musica e.V. wird für das Jahr 2011 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.12.2011 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €. Die jährlichen Folgekosten betragen 0,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 08 02 00 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/214/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund des Änderungsvertrages zwischen der Stadt Erkelenz und dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich e.V. vom 11.06.2003 gewährt die Stadt Erkelenz dem Verein zu den Kosten des Museumsbetriebes einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten soll und der von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird, fällig und zahlbar zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres in gleichen Raten.

Für das Jahr 2011 beantragt der Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. nun die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,-- €, also im Rahmen des Vorjahres.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. einen Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € zur eigenverantwortlichen Budgetierung zur Verfügung zu stellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an de Hauptausschuss):

„Dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich e.V. wird zu den Kosten des Museumsbetriebes für das Jahr 2011 ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.000,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Kostenstelle 04 01 00 5317000 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/215/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e. V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Heimatverein Erkelenzer Lande e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2011 einen Zuschuss zu gewähren.

Am Sonntag, den 01. Mai 2011, veranstaltete der Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. in der Pfarrkirche St. Lambertus ein Konzert. Aufgeführt wurde die Marienvesper von der Frauenschola Ars Choralis Coeln unter der Leitung von Maria Jonas.

Den entstandenen Ausgaben i.H.v. 4.053,20 € standen Einnahmen i.H.v. 686,-- € gegenüber.

Der Verein beantragt einen Zuschuss zur Deckung des verbleibenden Minus von 3.370,30 €.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen einen Zuschuss i.H.v. 1.500,-- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Heimatverein Erkelenzer Lande e.V. wird für das Jahr 2011 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 08 02 00 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/216/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Nutzung des ehemaligen Tennisplatzes im Stadtteil Gerderath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Tennisclub Gerderath e.V. hat sich zum 31.12.2010 aufgelöst. Die von diesem Verein genutzte Platzanlage mit Vereinsheim in Gerderath, Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 626, wird seither nicht genutzt.

Bereits nach dieser kurzen Zeit zeigen sich am Gebäude bereits erhebliche Schäden, teilweise herbeigeführt durch Vandalismus. Die eigentliche Platzanlage ist stark verunkrautet und wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand wiederherzustellen, um sie auch weiterhin als Tennisanlage nutzen zu können.

Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe der Fußballplätze des Vereins Grün-Weiß „Sparta“ Gerderath 1923 e.V.

Dieser Verein hat nunmehr beantragt, das gesamte Gelände des Tennisclubs zu pachten.

Für das Gelände beabsichtigt der Verein eine Nutzung als Lager- und Versammlungsraum. Die Duschen und Umkleiden sollen der Ergänzung der am eigentlichen Fußballplatz gelegenen Sanitäranlagen dienen, so dass z.B. bei Turnieren oder mehreren gleichzeitigen Nutzungen des Gesamtgeländes ausreichend Dusch- und Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind.

Hierfür sind allerdings erhebliche Instandsetzungsarbeiten notwendig, die der Verein in Eigenleistung erbringen muss. So sind z.B. die sanitären Anlagen zu erneuern und die übrigen Räumlichkeiten komplett zu renovieren.

Für die Nutzung der bisherigen eigentlichen Tennisplatzanlage ist ein endgültiges Konzept noch nicht vorhanden. Verschiedene Alternativen sind jedoch hier lt. des Vereinsvorstandes denkbar, so z.B. die Nutzung als Beach-Volleyballanlage oder im Fußball-Freizeitbereich. Ebenso steht eine Nutzung durch die Kinderturngruppe in der Diskussion. Für alle angedachten Nutzungen muss die bisherige Tennisanlage jedoch komplett neu hergerichtet werden.

Der Bezirksausschuss Gerderath hat in seiner 4. Sitzung am 13.04.2011 über den Antrag des Vereins beraten und unterstützt die Folgenutzung durch Grün-Weiß „Sparta“ Gerderath 1923 e.V.

Die Überlassung der Fläche soll im Rahmen eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option zur Verlängerung erfolgen.

Aufgrund des auf den Verein zukommenden hohen Investitionsaufwandes sollte von einer Pachtzahlung abgesehen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Grün-Weiß „Sparta“ Gerderath 1923 e.V. einen Pachtvertrag zur Überlassung des Grundstückes Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 626 abzuschließen.

Die Pachtdauer des Grundstückes soll 20 Jahre mit einer Option zur Verlängerung betragen. Der Pachtvertrag ist unentgeltlich.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/217/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Antrag des Erkelenzer Volleyballvereins auf Errichtung einer Beachvolleyballanlage	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 07.01.2011 beantragt der Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. die Überlassung eines Teilstückes des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 59, Flurstück 16, in einer Größe von ca. 2100 qm.

Entstehen soll eine Volleyball-Beachanlage mit 4 Spielfeldern. Dadurch wäre dem Verein die Möglichkeit gegeben, die Anlage auch den Schulen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe der Sportanlagen an der Krefelder Straße hinter der Kreismusikschule (ehemalige Landwirtschaftsschule).

Das Gelände dient derzeit als Grünfläche mit standardisiertem heimischen Aufwuchs in unterschiedlichen Stärken. Es handelt sich um Bäume und Sträucher.

Für die Errichtung der Volleyball-Beachanlage ist der vorhandene Aufwuchs zu entfernen.

Dusch- und Umkleidegelegenheiten können dem Verein bis zur Errichtung einer Duschgelegenheit vor Ort (angedacht ist hier eine Containerlösung) in den nahegelegenen städtischen Sporthallen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Seitens des Vereins ist beabsichtigt, auf dem Grundstück einen Container zur Lagerung von Materialien aufzustellen.

Die vorhandene Zufahrt zum Gelände ist zu vergrößern und gegebenenfalls zu verlegen.

Versorgungsleitungen für Strom und Wasser und der Kanalanschluss für den Duschcontainer sind derzeit nicht vorhanden.

Die Errichtung der Anlage erfolgt komplett durch den Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V.

Die Stadt Erkelenz stellt keinerlei finanzielle Mittel für die Herrichtung des Grundstückes zur Verfügung.

Der Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. ist bereit, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme zu tragen.

Hilfeleistung seitens der Stadt soll lediglich bei der Rodung des Aufwuchses geleistet werden.

Für die Zukunft ist eine jährliche Förderung nach den Richtlinien der Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz denkbar.

Die Überlassung der Fläche soll im Rahmen eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option zur Verlängerung erfolgen.

Aufgrund des auf den Verein zukommenden hohen Investitionsaufwandes sollte von einer Pachtzahlung abgesehen werden.

Beginn des Pachtverhältnisses wäre der 01.10.2011, da erst ab diesem Zeitpunkt gem. § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Rodungsarbeiten an Gehölzen begonnen werden darf.

Der Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. erklärt sich bereit, die Anlage den Erkelenzer Schulen im Rahmen des Sportunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. zum 01.10.2011 einen Pachtvertrag zur Überlassung eines Teilstückes in einer Größe von ca. 2100 qm aus dem Flurstück Gemarkung Erkelenz Flur 59 Flurstück 16 abzuschließen.

Die Pachtdauer soll 20 Jahre mit einer Option zur Verlängerung betragen.

Die Überlassung des Grundstückes dient ausschließlich der Errichtung einer Volleyball-Beachanlage.

Schulen haben die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung. Ein Pachtzins wird nicht erhoben.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 7.000,- € in Form der Hilfeleistung durch den städtischen Baubetriebshof. Folgekosten entstehen nicht.

Anlage:

- 1 Planskizze der Anlage
- 1 Luftaufnahme des Grundstückes
- 1 Lageplan
- 1 Luftaufnahme mit Kennzeichnung der beabsichtigten Anlage



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/218/2011
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 13.05.2011
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Festlegung der zukünftigen Öffnungszeiten des sich im Bau befindlichen Sport- und Familienbades Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit der Eröffnung des neuen Sport- und Familienbades ist eine neue Badeordnung zu erlassen.

Bestandteil einer Badeordnung ist auch die Festlegung der Öffnungszeiten.

Der Entwurf der neuen Badeordnung wird dem Ausschuss für Kultur und Sport in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Die Beschlussfassung über die Öffnungszeiten ist bereits weit im Vorfeld der Eröffnung des Sport- und Familienbades notwendig, da die Programmschaltungen der Einlassautomaten kurzfristig der Lieferfirma übermittelt werden müssen.

Bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Öffnungszeiten wurden sowohl die bisherigen Erfahrungen in Erkelenz als auch die Öffnungszeiten der Bäder in den umliegenden Städten berücksichtigt. Eine Übersicht über die Öffnungszeiten in den benachbarten Städten ist als Anlage beigefügt.

Danach ist festzustellen, dass eine Ausdehnung der Öffnungszeiten über 21.00 Uhr hinaus nicht notwendig ist, da hierdurch, so zeigt es auch die Erfahrung in anderen Kommunen, zusätzliche Benutzer nicht akquiriert werden können.

Jedoch hat sich durch die Veränderung des Freizeitverhaltens weiter Teile der Bevölkerung der Trend verstärkt, Familien- und Freizeitbäder an den Wochenenden und hier auch bis in die Abendstunden zu besuchen. Dem sollte man sich auch im neuen Sport- und Familienbad nicht verschließen und hier die Öffnungszeiten

entsprechend anpassen. Dadurch können gegebenenfalls weitere Nutzerkreise erschlossen und bisherige Nutzer gebunden werden.

Insbesondere die zusätzlichen Angebote im neuen Bad, wie z.B. die Rutsche und die Erlebnisbadehalle mit Kursbecken, ausgestattet mit Massagedüsen, sowie dem angegliederten Strömungskanal mit Schaukelgrotte aber auch die Liegeflächen auf gestaffelten Höhen werden die Aufenthaltsqualität erheblich erhöhen.

Zurzeit gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen	
Dienstag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 11.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Freitag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag	06.30 – 18.00 Uhr	
Sonntag	08.00 – 12.00 Uhr	

Vorgeschlagen wird nunmehr von der Verwaltung folgende Regelung:

Hallenbad Erkelenz

Öffnungszeiten Jan. – Dez.

Montag	10.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	06.30 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.30 – 21.00 Uhr
Freitag	06.30 – 21.00 Uhr
Samstag	08.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 21.00 Uhr

Freibad

Öffnungszeiten Mai. – Sep.

Montag bis Sonntag	10.00 – 20.00 Uhr
--------------------	-------------------

Die Erweiterung der Öffnungszeiten, aber vor allen Dingen das erweiterte Angebot im Sport- und Familienbad, bedingen die Einstellung von weiterem Personal. Vorgesehen ist die Einrichtung von zwei Stellen für Fachangestellte für Bäderbetriebe und von bis zu vier Stellen für Reinigungskräfte mit Rettungsbefähigung.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Öffnungszeiten für das zukünftige Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz werden wie folgt festgelegt:

Montag	geschlossen	
Dienstag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 11.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Freitag	06.30 – 08.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag	06.30 – 18.00 Uhr	
Sonntag	08.00 – 12.00 Uhr	

Vorgeschlagen wird nunmehr von der Verwaltung folgende Regelung:

Hallenbad Erkelenz

Öffnungszeiten Jan. – Dez.

Montag	10.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	06.30 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.30 – 21.00 Uhr
Freitag	06.30 – 21.00 Uhr
Samstag	08.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 21.00 Uhr

Freibad

Öffnungszeiten Mai. – Sep.

Montag bis Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr.“

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 01.06.2011 wurde folgender geänderter bzw. erweiterter Beschluss gefasst:
(Änderungen fett und kursiv gedruckt)

Geänderter/erweiterter Beschluss (als Empfehlung an den Hauptausschuss):
„Die Öffnungszeiten für das zukünftige Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz werden wie folgt festgelegt:

Hallenbad Erkelenz

Öffnungszeiten Jan. – Dez.

Montag	10.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	06.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.00 – 21.00 Uhr
Freitag	06.30 – 21.00 Uhr
Samstag	08.00 – 21.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 21.00 Uhr

Freibad

Öffnungszeiten Mai. – Sep.

Montag bis Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr.

Dem Ausschuss ist sechs Monate nach Eröffnung des Bades über die Nutzerzahlen zu berichten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen jährlichen Personalkosten belaufen sich durch die Einrichtung von zwei Stellen für Fachangestellte für Bäderbetriebe und 4 Stellen für Reinigungskräfte mit Rettungsbefähigung auf ca. 189.200,00 Euro.

Die erforderlichen Mittel sind ab 2012 im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen.

Anlage:

1 Übersicht über die Öffnungszeiten der benachbarten Bäder



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/219/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.05.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Festlegung der Eintrittspreise für das sich im Bau befindliche Sport- und Familienbad Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.06.2011	Ausschuss für Kultur und Sport
06.07.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Mit der Eröffnung des neuen Sport- und Familienbades ist eine neue Badeordnung zu erlassen. Bestandteil einer Badeordnung ist auch die Festlegung der Eintrittspreise.

Der Entwurf der neuen Badeordnung wird dem Ausschuss für Kultur und Sport in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Die Beschlussfassung über die Eintrittspreise ist bereits weit im Vorfeld der Eröffnung des Sport- und Familienbades notwendig, da die vorgesehenen Programmschaltungen der Einlassautomaten kurzfristig der Lieferfirma übermittelt werden müssen.

Das Erkelenzer Sport- und Familienbad bietet nicht nur eine Versorgung der Erkelenzer Schulen im Bereich des Sportunterrichts, sondern soll auch ein fester Baustein im Freizeit- und Gesundheitsangebot für die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger darstellen.

Bei der Festlegung der Eintrittspreise ist zu berücksichtigen, dass zum einen möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung der Besuch des Bades ermöglicht werden soll, zum anderen aber auch ein größtmöglicher Teil der entstehenden Kosten aufgefangen werden muss.

Ferner muss das Niveau der Eintrittspreise der Bäder in den benachbarten Kommunen berücksichtigt werden. Zu niedrige Preise oder gegebenenfalls kostenloser Eintritt würden zwangsläufig dazu führen, dass hohe Besucherströme zu Lasten der Bäder in den Nachbarkommunen das Erkelenzer Bad frequentieren

würden und erhöhte Kosten auf die Stadt Erkelenz durch den zwangsläufig höheren Personaleinsatz und hohe sächliche Aufwendungen (Wasseraufbereitung etc.) das finanzielle Defizit vergrößern.

Zu hohe Preise wirken abschreckend auf die Besucher und würden kurzfristig zur Unrentabilität des Bades führen.

Der vorliegende Vorschlag über die Höhe der zukünftigen Eintrittspreise berücksichtigt einerseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Besucher, andererseits aber auch das erweiterte Angebot des neuen Bades.

Das Preisgefüge und die Angebotsstruktur der Bäder in den Nachbarkommunen sind in die Berechnungen mit einbezogen (siehe Anlage). Beachtet wurde aber auch die Erreichung eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades, um eine wirtschaftlich vertretbare Führung des Bades zu ermöglichen.

Vorgesehen in der Eintrittspreistabelle sind drei Tarife und zwar für Erwachsene, Erwachsene ermäßigt und Kinder.

Ein Vorschlag über die eine Ermäßigung bedingenden Tatbestände wird dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Eintrittspreise wie folgt festzulegen:

Erwachsene täglich	3,50 Euro
Erwachsene ermäßigt	2,50 Euro
Kinder	1,50 Euro

10er Karte	
Erwachsene	30,00 Euro
Erwachsene ermäßigt	20,00 Euro
Kinder	12,00 Euro

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Eintrittspreise für das zukünftige Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz werden wie folgt festgelegt:

Erwachsene täglich	3,50 Euro
Erwachsene ermäßigt	2,50 Euro
Kinder	1,50 Euro

10er Karte	
Erwachsene	30,00 Euro
Erwachsene ermäßigt	20,00 Euro
Kinder	12,00 Euro.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die zu erzielenden Einnahmen kann zurzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Anlage:

1 Übersicht über Eintrittspreise der Bäder in den benachbarten Städten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/108/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.06.2011 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz in Folge der KiBiz Revision	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2011	Jugendhilfeausschuss
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Derzeit werden im Landtag NRW über Änderungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) intensiv beraten. Das Gesetz sieht wesentliche Änderungen, insbesondere bei der Befreiung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor. Dies hat Auswirkungen auf die städtische Elternbeitragssatzung. Die 1. Lesung des Gesetzes ist im Landtag bereits erfolgt, die 2. Lesung wird am 20.07.2011 durchgeführt, sollte eine 3. Lesung erforderlich sein, wird diese am 23.07.2011 stattfinden. Die Änderungen sollen mit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2011 in Kraft treten. Ob das Gesetz rechtzeitig zum 01.08.2011 oder erst später in Kraft treten wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Daher ist beabsichtigt, durch Vorratsbeschluss für die möglichen Alternativen zum Inkrafttreten entsprechende rechtsverbindliche Regelungen in der Beitragssatzung zu treffen.

Die Verwaltung hat die Gesetzesänderung zum Anlass genommen, weitere Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

1. Die Regelungen für die Kindertagespflege wurden in den §§ 1 – 5 der Satzung mit aufgenommen. Die bisherige Regelung im § 6 der Satzung, die nur die Kindertagespflege betraf, wurde aufgehoben.
2. Im § 3 der Satzung, der sich bisher mit Beitragshöhe und Fälligkeit befasste, sind nunmehr modifizierte Regelungen zur Beitragsfälligkeit und zu den Mitwirkungspflichten aufgeführt.

3. Im § 4 der Satzung ist im Abs. 1 zunächst die entsprechende Formulierung der Beitragsbefreiung in Folge der KiBiz-Revision für das letzte Kindergartenjahr berücksichtigt worden.
Beim § 4 Abs. 2 der Satzung sind zwei Fallalternativen aufgeführt, falls zwei oder mehr Kinder eine KiTa oder Tagespflege gleichzeitig besuchen. Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen sind in der u. a. Tabelle aufgeführt.
4. In § 4 Abs. 4 der Satzung wurden die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit aufgenommen. Diese waren bisher aufgrund des niedrigen Einkommens zwar schon befreit, jedoch mussten im Einzelfall Jahreseinkommensberechnungen durchgeführt werden.
5. In § 5 Abs. 2 wurden die Bestimmungen der Gesetzeslage angepasst.
6. Im § 5 Abs. 7 wurden die Bestimmungen praxisorientierter gestaltet und konkretisiert.
7. In § 6 der Satzung wurden nunmehr die Bestimmungen der Beitragstarife konkretisiert. Dabei Regelungen, die bisher in den Anlagen zur Satzung aufgelistet waren, in die Satzung übernommen und angepasst.
8. § 7 der Satzung regelt den möglichen Zeitpunkt des in Krafttretens der Satzung.
9. Die als Anlage beigefügten Tabellen beinhalten die ab dem 01.08.2011 zu fordernden Beiträge in Fortschreibung der bisherigen Regelungen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz tritt in der als Anlage beigefügten Entwurfsform zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2011 in Kraft. Sollte das noch vom Landtag NRW zu beschließende KiBiz-Änderungsgesetz die beitragsfreie Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege für das letzte Kindergartenjahr zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen, würde die Satzung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Dabei wird in § 4 Abs. 2 der Satzung die Alternative 1 gewählt.

Die bisherige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 27. Februar 2008 tritt mit Ablauf des 31.07.2011, bzw. mit Ablauf des Vortrages des Inkrafttretens der neuen Satzung außer Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:		Aufwendungen nach Einnahmeart Beträge (gerundet)	Aufwendungen insgesamt: Beträge (gerundet)
<p><u>bisheriges Aufkommen</u></p> <p>Voraussichtliches Beitragsaufkommen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Kindergartenjahr 2011/2012 nach der derzeitigen Regelung</p>	<p>Bisherige Gesamteinnahmen aus Eltern- u. Kostenbeiträgen:</p> <p>Einnahmen insgesamt:</p>	<p>1.200.000,00 EUR</p>	<p>1.200.000,00 EUR</p>
<p><u>Eltern zahlen für das 1. Kind</u> (§ 4 Abs. 2 d. Satzung 1. Alternative)</p> <p>Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.</p>	<p>Bisherige Gesamteinnahmen aus Eltern- u. Kostenbeiträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindereinnahmen aus Beitragsbefreiung letztes Kindergartenjahr + Beiträge für das 1. Kind + Voraussichtliche Landeserstattung für Kinder im letzten KG-Jahr <p>Einnahmen insgesamt:</p>	<p>1.200.000,00 EUR</p> <p>- 400.000,00 EUR</p> <p>+ 80.000,00 EUR</p> <p>+ 300.000,00 EUR</p>	<p>1.180.000,00 EUR</p>
<p><u>Eltern sind ab dem 2. Kind befreit</u> (§ 4 Abs. 2 d. Satzung 2. Alternative)</p> <p>Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, falls für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.</p>	<p>Bisherige Gesamteinnahmen aus Eltern- u. Kostenbeiträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindereinnahmen aus Beitragsbefreiung letztes Kindergartenjahr + Voraussichtliche Landeserstattung für Kinder im letzten KG-Jahr <p>Einnahmen insgesamt:</p>	<p>1.200.000,00 EUR</p> <p>- 400.000,00 EUR</p> <p>+ 300.000,00 EUR</p>	<p>1.100.000,00 EUR</p>

Anlage:

Synopse mit Entwurf der Neufassung der Elternbeitragssatzung nebst Anlage
(Regelungen für die Heranziehung zu den Elternbeiträgen mit Tariftabelle)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/195/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 15. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit einer Flächengröße von rd. 0,2 ha im Bereich des Nahversorgungszentrums Erkelenz-Nord. Die bisher im Änderungsbereich dargestellten öffentlichen Grünflächen entfallen mit der Änderung. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ mit dem Ziel der Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters zur Sicherung der Nahversorgung geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gem. § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde gestellt, landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht.

Die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“ und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Gleichzeitig soll die Verwaltung beauftragt werden, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Soweit keine Abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen werden, ist anschließend die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte wird zugestimmt.
2. Über den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.
3. Sollten bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen werden, ist der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs. 2 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für städtebauliche Leistungen des Bauleitplanverfahrens sowie für Gutachten trägt der Vorhabenträger. Die Absicherung der anfallenden Kosten erfolgt durch einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 12 BauGB. In diesem Zusammenhang wird mit Einleitung des Verfahrens ergänzend eine

Planungskostenvereinbarung nach § 11 BauGB geschlossen, mit der sich der Vorhabenträger zur Tragung der Planungskosten verpflichtet.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/196/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“ erlangte am 26.06.1998 Rechtskraft und seine 1. Änderung am 07.09.2007. Ziel der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist die Sicherstellung der Nahversorgung in Erkelenz-Nord und angrenzender Wohngebiete im Versorgungsbereich.

Die in den Durchführungsverträgen vereinbarten Vorhaben sind bis auf die Errichtung eines Getränkemarktes umgesetzt. Der Vorhabenträger beabsichtigt nunmehr anstelle eines Getränkemarktes die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.500 m².

Hierzu ist im nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die überbaubare Fläche zu vergrößern und das Nahversorgungszentrum im Allgemeinen Wohngebiet aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens unter Einbeziehung einer bisherigen öffentlichen Grünfläche in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festzusetzen.

Der Vorhabenträger stellte am 31.05.2011 einen Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“.

In der Sitzung ist über den Antrag zu entscheiden. Die Planung des Vorhabenträgers wird in der Sitzung vorgestellt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss soll gefasst und die Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen. Soweit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen werden, ist anschließend die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Einleitung des Satzungsverfahrens für die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte wird gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hiermit beschlossen.
- 2, Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte wird zugestimmt.
3. Über den Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.
4. Sollten bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen werden, ist der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs. 2 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für städtebauliche Leistungen des Bauleitplanverfahrens sowie für Gutachten trägt der Vorhabenträger. Die Absicherung der anfallenden Kosten erfolgt durch einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 12 BauGB. In diesem Zusammenhang wird mit Einleitung des Verfahrens ergänzend eine Planungskostenvereinbarung nach § 11 BauGB geschlossen, mit der sich der Vorhabenträger zur Tragung der Planungskosten verpflichtet.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/198/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 "Oerather Mühlenfeld", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.09.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2010 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 09.11.2010 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen über die der Rat in seiner Sitzung am 2.2.2011 einen Beschluss fasste.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2010 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen über die der Rat in seiner Sitzung am 2.2.2011 einen Beschluss fasste.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 10.11.2010 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgender Beschluss gefasst:

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte nimmt von der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte, zustimmend Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 2 Enthaltungen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates vom 2.2.2011 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.2011 in der Zeit vom 14.02.2011 bis 16.03.2011

öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen
keine



<p>Beschlussvorlage</p> <p>Federführend: Planungsamt</p>	<p>Vorlage-Nr: A 61/199/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Katharina Knipprath</p>								
<p>9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath", Erkelenz-Kückhoven</p> <p>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.07.2011</td> <td>Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung</td> </tr> <tr> <td>06.07.2011</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>13.07.2011</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	06.07.2011	Hauptausschuss	13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung								
06.07.2011	Hauptausschuss								
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Bebauungsplan Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven wurde nach Satzungsbeschluss des Rates am 19.05.2005 und öffentlicher Bekanntmachung am 21.10.2005 rechtskräftig.

In der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss wurde bereits darauf hingewiesen, dass zur Realisierung des Bebauungsplanes und Umsiedlung der Bevölkerung über das Verfahren der Grundstückswahl nicht auszuschließen ist, dass ein Überarbeitungs- und Änderungsbedarf des Bebauungsplanes entsteht.

Die Umsiedlung eines Gartenbaubetriebes aus Immerath, für den innerhalb des Umsiedlungsstandortes keine ausreichenden Grundstücksflächen für einen Betriebsstandort zur Verfügung stehen, erfordern eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes am westlichen Ortsrand.

In der Sitzung soll ein Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven und der damit verbundenen Erweiterung des westlichen Siedlungsrandes gefasst werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB begründet sich das Planerfordernis aus hinreichend gewichtigen städtebaulichen Belangen. So wird mit der 9. Änderung die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Grundstücksangebotes und Sicherung des Flächenbedarfes für einen umzusiedelnden Gartenbaubetrieb geschaffen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst ein Areal von ca. 0,7 ha. Ziel der 9. Planänderung für einen Teilbereich und Erweiterung des Plangebietes westlich des Siedlungsabschlusses Unkelbachstraße(neu) und südlich der Rurstraße(neu) ist die Standortsicherung und Fortführung eines gartenbaulich geführten Gewerbebetriebes und sonstiger in Immerath noch vorhandener mischgebietstypischer Nutzungen am westlichen Ortsrand des Umsiedlungsgebietes. Die Umsiedlung und allgemeine Standortsicherung des Betriebes wäre ohne Änderung der bestehenden Festsetzungen und Erweiterung des Satzungsbereiches nicht sichergestellt und umzusetzen.

In die städtebauliche Zielkonzeption des Ursprungsplanes wird mit der 9. Änderung nicht eingegriffen. Sie beinhaltet die Erweiterung der bereits als Mischgebiete (MI 1) festgesetzten Flächen unter Inanspruchnahme privater Grünflächen, und die Entnahme der das Plangebiet einfassenden Maßnahmenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Innerhalb der Erweiterungsflächen erfolgt südlich der Rurstraße(neu) die Fortführung der bereits im Ursprungsplan festgesetzten Art der Nutzung als Mischgebiete (MI 1) und innerhalb der verbleibenden Teilfläche als Art der Nutzung als Sondergebiet für Gartenbaubetriebe (SO – Gartenbaubetriebe). Die im Ursprungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen werden an die nach Westen hin erweiterten neugeschaffenen Plangebietsgrenzen verlagert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die dazu erforderliche 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem Parallelverfahren.

Der Entwurf der 9. Bebauungsplanänderung wird in der Sitzung vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss soll gefasst und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath sowie den Bürgerbeirat Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath zu hören.

Soweit keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen werden, ist anschließend die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven wird beschlossen.“
- 2, Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven wird zugestimmt.
3. Über den Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Holzweiler/Immerath ist zu beteiligen.
4. Sollten bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen werden, ist der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven gemäß § 3 Abs. 2 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/200/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen Amt 61 Katharina Knipprath
Federführend: Planungsamt	
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Zustimmung zum Entwurf sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die 13. Änderung des mit Bekanntmachung vom 02.09.2001 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz umfasst einen westlich des Umsiedlungsstandortes Immerath-Pesch-Lützerath gelegenen ca. 0,7 ha großen Bereich.

Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Ziel und Zweck der 13. Änderung ist die Darstellung eines mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha gemäß § 11 BauNVO definierten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gartenbaubetriebe“ (SO-GBB), und mit einer Flächengröße von ca. 0,2 ha dargestellten gemischten Bauflächen (M) als Weiterführung der bereits im Anschluss dargestellten gemischten Bauflächen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Ansiedlung eines aus dem Abbaugelände Garzweiler II von der Umsiedlung des Ortes Immerath betroffenen Gartenbaubetriebes und allgemein einer bedarfsgerechten Nutzung der südlich der Rurstraße(neu) gelegenen Flächen.

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den westlich der ASB Erkelenz-Kückhoven und Umsiedlungsstandortes „Immerath-Pesch-Lützerath“ gelegenen Bereich geschaffen werden.

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven soll unter Bezug auf die

Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Die Änderungen werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 29.03.2011 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 29.04.2011 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass in Bezug auf die Planungsabsichten keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

Der Entwurf der 13. Änderung wird in der Sitzung vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss soll gefasst und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und den Bezirksausschuss Erkelenz-Holzweiler/Immerath zu hören. Soweit keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen werden, ist anschließend die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven wird beschlossen.“
2. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven wird zugestimmt.
3. Über den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Holzweiler/Immerath ist zu beteiligen.
4. Sollten bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen werden, ist der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven gemäß § 3 Abs. 2 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/201/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VII/A "Nördlich Antwerpener Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 22.06.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 15 vom 30.07.2010 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.08.2010 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.06.2010 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 04.08.2010 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (einstimmig):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VII A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte, zu“.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/202/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VII/B "Neumühle", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 22.06.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 15 vom 30.07.2010 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.08.2010 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.06.2010 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 04.08.2010 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (einstimmig):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VII B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte, zu“.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange -
des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/203/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VII/C "Carl-Benz-Straße-Nord", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 22.06.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord“, Erkelenz-Mitte zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 15 vom 30.07.2010 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.08.2010 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.06.2010 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 04.08.2010 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (einstimmig):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VII C „Carl-Benz-Straße-Nord“, Erkelenz-Mitte, zu“.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord“, Erkelenz-Mitte wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord“, Erkelenz-Mitte ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße-Nord“, Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/204/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0400.3 "An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.09.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Golkrath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 4 vom 28.01.2011 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.02.2011 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.01.2011 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Golkrath wurde mit Schreiben vom 21.01.2011 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath wird vom BZA Golkrath zur endgültigen Beschlussfassung des Rates der Stadt Erkelenz zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft gesichert.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 „An der Heubahn“, Erkelenz-Golkrath



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/039/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Resolutionsantrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 23.05.2011 "Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren bürgernah gestalten"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 24.05.2011 stellt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz im Zusammenhang mit der 12. Sitzung des Hauptausschusses folgenden Antrag zum Thema Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen in NRW:

1. Der Rat stellt ausdrücklich fest:

- *Die Dichtheitsprüfung in der bestehenden Form wird von der Bevölkerung nicht akzeptiert und ist für die Kommunen nur sehr schwer umsetzbar. Die starre Fristsetzung durch den Landesgesetzgeber führt zu Unmut und verhindert einen effektiven Gewässerschutz.*
- *Die Abwasserbeseitigung liegt in der Regelungskompetenz der Kommunen. Deshalb muss die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den Kommunen die Möglichkeit an die Hände gegeben werden, die Dichtheitsprüfung nach den örtlichen Gegebenheiten per Satzung zu formulieren.*
- *Der effiziente Einsatz von finanziellen Ressourcen muss auf privater und kommunaler Seite beachtet werden. Deshalb sind Synergien zu nutzen und Dichtheitsprüfungen dann durchzuführen, wenn Kommunen ihre Kanäle gleichzeitig sanieren. Eine einseitige Belastung der Bürger ist nicht vermittelbar und muss gestoppt werden.*

- *Gerade die sozialen Belange einer solchen Maßnahme müssen dringend beachtet werden. Rentner und Familien, die sich nur durch erhebliche Anstrengungen ein Eigenheim leisten können, werden durch zusätzliche Kosten erheblich belastet.*
2. *Der Rat fordert die Verwaltung auf, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist zur Dichtheitsprüfung über die bereits angesprochenen Sonderfälle (Umsiedlung) hinaus durch die neue Erlasslage vollständig oder in Teilen gegeben sind.*
 3. *Der Rat fordert die Landesregierung auf, die landesweite Dichtheitsregelung mit ihren starren Fristen abzuschaffen und die Abwasserbeseitigung als kommunale Regelungskompetenz vollumfänglich den Kommunen zuzuordnen.*

Der Antrag wird ausführlich begründet und ist als Anlage beigefügt.

Der § 61 a „Private Abwasseranlagen“ ist Bestandteil des Landeswassergesetzes. Die Stadt Erkelenz hat im vergangenen Jahr die darin formulierten Mindestanforderungen an die Kommunen neben einer umfassenden Beratungstätigkeit mit Erlass der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten“ (Inkraft getreten am 17.12.2010) umgesetzt. Vorausgegangen war eine ausführliche Information und Diskussion in den politischen Gremien über die Situation auf dem Stadtgebiet Erkelenz.

Das Land NRW als Gesetzgeber hat mit Datum vom 17.06.2011 in einem neuerlichen Erlass versucht, im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes weitere Klarstellungen zu geben. Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass das Land NRW an der grundsätzlichen Regelung der Dichtheitsprüfung weiter festhält. Ergänzend zu dem Erlass vom 05.10.2010 wird die „Wasserstandsfüllprüfung“ als weitere Möglichkeit der Dichtheitsprüfung in bestimmten Fällen beschrieben, eine einheitliche Dichtheitsbescheinigung zur Anwendung empfohlen und Hinweise zu Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen gegeben. Einen konkreten Änderungsbedarf hinsichtlich der in Erkelenz bisher umgesetzten Regelungen gibt es auf Grund des neuen Erlasses nicht.

Intention des vorliegenden Antrages ist aus Sicht der Verwaltung, die grundsätzlichen Landesregelungen in Frage zu stellen, bis zu der unter Punkt 3 geforderten Abschaffung der Dichtheitsprüfung. Einen ähnlich lautenden Antrag hat auch die FDP-Landtagsfraktion im Landtag NRW zur Beratung eingebracht. Insofern muss eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, inwieweit der Rat der Stadt Erkelenz den Antrag unterstützt.

Beschlussentwurf:
kein Beschlussentwurf

Finanzielle Auswirkungen:
nicht zu beziffern

Anlage:

Antrag FDP-Fraktion vom 24.05.2011



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/524/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
4. Änderung der Hauptsatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Beschluss vom 05.10.2010 (15 A 79/10) hat das OVG NRW eine Entscheidung zur Gewährung von Haushaltsentschädigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gefasst. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass den Haushaltsführenden nur dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn die Mandatswahrnehmung in die regelmäßige Arbeitszeit des Haushaltsführenden fällt. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass für ein mandatsbedingtes Unterbleiben von Haushaltsführungstätigkeit eine Entschädigung nur dann zu gewähren ist, wenn die Haushaltsführungstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. Dies ist individuell zu ermitteln.

§ 13 Abs. 3 d) der Hauptsatzung besagt Folgendes:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

Aufgrund des Beschlusses des OVG NRW ist eine Änderung des § 13 Abs. 3 d) der Hauptsatzung notwendig. § 13 Abs. 3 d) der Hauptsatzung soll wie folgt geändert werden:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindesten den Regelstundensatz, allerdings nur dann, wenn die Haushaltsführungstätigkeit in der Zeit der

mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderem Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die der Niederschrift beigelegte 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

4. Änderungssatzung vom 14.07.2011



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/523/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Weisungsbefugnis des Rates gegenüber seinen Vertretern in kommunalen Gremien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 25.01.2011 (eingegangen am 16. März 2011) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass der Rat der Stadt Erkelenz beschließen möge, dass der Rat zukünftig im Vorfeld über die Tagesordnungen der Sitzungen aller (kommunalen) Gremien, in denen Ratsfrauen und Ratsherren als Mitglieder durch den Rat entsandt worden sind, informiert wird. Dies sei notwendig, damit der Rat sein Weisungsrecht gegenüber den entsandten Ratsmitgliedern wahrnehmen kann.

Das Weisungsrecht des Rates gegenüber seinen Vertretern in kommunalen Gremien richtet sich nach § 113 Abs. 1 Satz 1 GO und bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen, denen die Gemeinde angehört.

Zu nennen wären in diesem Zusammenhang folgende Gremien, denen Ratsmitglieder angehören:

- Kreissparkasse Heinsberg: Zweckverbandsversammlung und Verwaltungsrat
- Kreiswerke Heinsberg: Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
- Niersverband: Verbandsversammlung
- NVV-AG: Beirat
- Westenergie u. Verkehr GmbH: Beirat
- Kuratorium der Volkshochschule, der Hermann-Josef-Stiftung und der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung
- Heinsberger Tourist-Service e. V.: Mitgliederversammlung
- GEE mbH und Kultur GmbH: Gesellschafterversammlung

Die Einladungen zu den Sitzungen der Gremien, in denen Mitglieder des Rates entsandt wurden, erhalten in der Regel nur die jeweiligen Mitglieder, in den

seltensten Fällen erhält der Bürgermeister bzw. die Verwaltung eine Durchschrift der Einladung.

Umsetzung des Weisungsrechts in der Praxis

Wie bereits eben beschrieben erhalten grundsätzlich nur die betroffenen Ratsmitglieder die Einladungen. In der Regel betragen die Ladungsfristen der Sitzungen der Gremien – ähnliche wie beim Rat – zwei bis drei Wochen. Beschlussvorlagen oder auch weitere Informationen müssen nicht zwingend der Tagesordnung beiliegen.

Damit der Rat von seinem Weisungsrecht gegenüber seinen entsandten Mitgliedern in (kommunalen) Gremien Gebrauch machen kann, müsste der Rat zunächst rechtzeitig über die entsprechende Gremiumssitzung informiert werden. Sobald dem betroffenen Ratsmitglied die Einladung und eventuell auch beiliegende Beschlussvorlagen vorliegen, müsste es zunächst dem Bürgermeister diese Sachen weiterleiten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Rat nur an fünf bis sechs Terminen im Jahr tagt, ist es sehr wahrscheinlich, dass bis zur Sitzung des Gremiums keine turnusmäßige Ratssitzung ansteht und der Bürgermeister deshalb in einem knapp bemessenen Zeitraum eine zusätzliche Ratssitzung einberufen müsste.

Häufig liegen den Einladungen weder Beschlussvorlagen noch weitere Informationen zu den beratenden Tagesordnungspunkten bei, so dass fraglich ist, ob man ohne Kenntnis des zugrunde liegenden Beratungsgegenstandes den bzw. die entsprechenden Vertreter effektiv anweisen kann, in der zur Beschlussfassung stehenden Angelegenheit – wie vom Rat gewünscht – abzustimmen bzw. zu entscheiden.

Eine nichtplanmäßige Ratssitzung einzuberufen, in der „nur“ über das Weisungsrecht in einer bestimmten Sache entschieden werden soll, ist mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zu entsprechen. Das oben beschriebene Prozedere (Weiterleitung der Unterlagen an den Bürgermeister, Einberufung einer zusätzlichen Ratssitzung etc.) sollte im Sinne einer ökonomischen Sitzungsplanung und -durchführung möglichst vermieden werden.

Vielmehr sollte der Rat darauf vertrauen, dass die durch ihn entsandten Ratsmitglieder bei Entscheidungen im entsprechenden Gremium im Sinne und zum Wohle der Stadt Erkelenz agieren und dementsprechend abstimmen. Sollten Fälle auftreten, in denen entsandte Ratsfrauen bzw. Ratsherren offensichtlich ihre eigenen persönlichen Interessen oder Interessen Dritter bei ihren Entscheidungen im Gremium vor die Interessen der Stadt Erkelenz stellen würden, so wäre dies zu prüfen. Sollten derartige Fälle bekannt werden, so sollte in dieser Sache nochmals beraten werden.

Im Übrigen stellt sich hinsichtlich der Vertretergremien der Kultur GmbH und der GEE – sollte doch gemäß dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen verfahren werden – die Frage nach deren weiterer Existenzberechtigung. Man würde nämlich kaum eine Begründung dafür finden können, 10-köpfige Vertretergremien (Gesellschaftersammlung) zu unterhalten, wenn der Rat diese mit einem imperativen Mandat ausstatten und zur Einstimmigkeit verpflichten würde.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):
„Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2011 wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/522/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Öffentlichkeit von Sitzungen von Gesellschafterversammlungen städtischer Gesellschaften	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 25.01.2011 (eingegangen am 16. März 2011) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass der Rat der Stadt Erkelenz beschließen möge, dass die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen der städtischen GEE mbH und der Kultur GmbH zukünftig öffentlich stattfinden.

In dieser Angelegenheit ist der Städte- und Gemeindebund NRW gebeten worden, diesbezüglich eine rechtliche Stellungnahme abzugeben.

Der Städte- und Gemeindebund NRW nimmt in dieser Sache wie folgt Stellung:
Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, so dass Nichtgesellschafter kein Teilnahmerecht haben. Teilnahmeberechtigt ist damit allein der bzw. die Gesellschafter, die in diesen Rahmen wesentliche gesellschaftsbezogene Wirtschafts-, Organisations- und Personalfragen erörtern. Diese erfordern überwiegend notwendigerweise Vertraulichkeit. Außerdem steht die städtische Eigengesellschaft – wie jede andere privatrechtliche Gesellschaft auch – im Wirtschaftsleben und damit im Wettbewerb, so dass sich insoweit eine allgemeine Öffentlichkeit von Gesellschafterversammlungen verbietet. Zwar wird in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine Teilnahme Dritter jedenfalls aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung vorgesehen werden kann. Abgesehen davon, dass sich eine derartige satzungsrechtliche Regelung auf einzelne Tatbestände beschränken muss, also keine generelle Öffentlichkeit herstellen kann, erscheint auch darüber hinaus eine restriktive Betrachtungsweise geboten, da eine grundsätzlich durch den Gesellschaftsvertrag eröffnete Möglichkeit der Hinzuziehung Dritter im Einzelfall jedenfalls dann ausscheidet, wenn sie Interessen der Gesellschaft oder berechnete Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährden würde.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zu entsprechen. Eine Hinzuziehung Dritter in der Gesellschafterversammlung muss in jedem Einzelfall betrachtet und geprüft werden, insbesondere ob durch die Teilnahme Dritter möglicherweise Interessen der Gesellschaft oder berechnigte Interessen des Gesellschafters oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet sein könnten. Vor dem Hintergrund, dass in der Gesellschafterversammlung gesellschaftsbezogene Wirtschafts-, Organisations- und Personalfragen erörtert werden und gerade in solchen Angelegenheiten Interessen der Gesellschaft und vor allem Interessen sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet sind (Personal- und Vertragsangelegenheiten), sollten die Gesellschafterversammlungen der GEE mbH und der Kultur GmbH weiterhin in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.01.2011 wird abgelehnt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/525/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 21.06.2011
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Anpassung der Voraussetzungen zum Bezug der Ehrenamtskarte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen und hierbei die Voraussetzungen zum Bezug der Ehrenamtskarte festgelegt.

In folgenden Punkten sind die Voraussetzungen vom Land NRW vorgegeben:

Der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit muss wöchentlich mindestens 5 Stunden bzw. 250 Stunden pro Jahr betragen. Die ehrenamtliche Arbeit muss ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten oder Auslagen hinausgeht, erfolgen.

Auf kommunaler Ebene können u. a. die Dauer des ehrenamtlichen Engagements sowie der Gültigkeitszeitraum der Ehrenamtskarte festgelegt werden. Die Festlegungen erfolgten durch den Rat auf 1 Jahr (Dauer des Engagements) bzw. 3 Jahre (Gültigkeitszeitraum).

Es erfolgte darüber hinaus die Festlegung, dass die Ehrenamtskarte nur an Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger ausgegeben werden kann, die ihr Engagement im Stadtgebiet Erkelenz erbringen.

Diese beiden Anknüpfungspunkte führten in der Praxis jedoch zu folgendem unbefriedigendem Ergebnis:

Drei Personen leisten die gleiche ehrenamtliche Arbeit bei derselben Organisation in Erkelenz. Zwei der drei Personen sind Erkelenzer Bürger, die dritte Person ist Bürgerin einer anderen kreisangehörigen Kommune. Nach den derzeit geltenden Voraussetzungen wäre die dritte Person nicht zum Bezug einer Ehrenamtskarte berechtigt. Dies ist nach außen nicht vermittelbar. Im Vordergrund sollte stehen, dass

die ehrenamtliche Arbeit Dritten im Stadtgebiet Erkelenz zugutekommt und zwar unabhängig davon, von wo der/die Ehrenamtler/in kommt.

Es wird daher vorgeschlagen, als Anknüpfungspunkt nur noch auf den Leistungsort und nicht mehr auf die Bürgereigenschaft abzustellen. Dies ist auch gängige Praxis in vielen anderen Städten und Gemeinden, z.B. in Mönchengladbach, Neuss und Viersen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

Die Voraussetzungen zum Bezug der Ehrenamtskarte werden wie folgt festgelegt:

„Die Ehrenamtskarte können Personen erhalten, die

mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr im Stadtgebiet Erkelenz leisten,
mindestens seit einem Jahr für das Gemeinwohl in einer oder mehreren Organisationen tätig sind und
die ehrenamtliche Arbeit ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten oder Auslagen hinausgeht, leisten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der berechnete Personenkreis für die Ehrenamtskarte wird sich geringfügig erhöhen. Die hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen wegen möglicher Inanspruchnahme von städtischen Vergünstigungen in den Schwimmbädern und der Stadtbücherei sind marginal.

Anlage:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/020/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Kämmerei/ Städt. Abwasserbetrieb	
Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes per 31. Dezember 2010 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 14.06.2011 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und

Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsherren sind Bilanz und G + V-Rechnung zugegangen.

Nach der Bilanz per 31. Dezember 2010 ergeben sich zur Bilanz per 31. Dezember 2009 folgende Veränderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2010 Euro	nach Bilanz per 31.12.2009 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Anlagewerte	1,00	1,00	0,00
II. Sachlagen			
1. Grundstücke und Betriebsgebäude	533.259,28	637.597,21	- 104.337,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.832,04	39.085,54	- 4.253,50
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.268.938,12	22.134,97	+ 1.246.803,15
II. 1 - 3	1.837.029,44	698.817,72	+ 1.138.211,72
III. Finanzlagen			
1. Beteiligungen	46.016.270,00	46.016.270,00	0,00
	47.853.300,44	46.715.088,72	+ 1.138.211,72
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.697,97	8.697,97	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.372,29	0,00	+ 11.372,29
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	7.438.111,16	6.374.552,96	+ 1.063.558,20
3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	592.891,05	592.891,05	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	556.535,45	465.602,26	+ 90.933,19
	8.607.607,92	7.441.744,24	+ 1.165.863,68
Summe Aktiva	56.460.908,36	54.156.832,96	+ 2.304.075,40

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2010 Euro	nach Bilanz per 31.12.2009 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Widmungskapital	4.146.202,75	3.424.523,62	+ 721.679,13
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85	47.119.659,85	0,00
III. Bilanzgewinn	3.444.383,35	3.490.768,72	- 46.385,37
	<u>54.710.245,95</u>	<u>54.034.952,19</u>	<u>+ 675.293,76</u>
B. Zuschüsse für Investitionen	1.668.000,00	0,00	+ 1.668.000,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	31.451,44	42.136,65	- 10.685,21
	<u>31.451,44</u>	<u>42.136,65</u>	<u>- 10.685,21</u>
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.210,97	63.752,76	- 12.541,79
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	15.991,36	- 15.991,36
	<u>51.210,97</u>	<u>79.744,12</u>	<u>- 28.533,15</u>
C =	51.210,97	79.744,12	- 28.533,15
Summe Passiva	56.460.908,36	54.156.832,96	- 2.304.075,40

Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 2.025.934,03 Euro (in 2009 = 2.072.319,40 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend in Aktiva und Passiva mit 54.460.908,36 Euro wird festgestellt.

- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2010, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.025.934,03 Euro (Erträge 3.801.006,28 Euro, 765.006,85 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 3.826,26 Euro, Aufwendungen 1.013.891,66 Euro) wird festgestellt.

- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.025.934,03 Euro wird an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet.

- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher § Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 14. Juni 2011 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2010



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/119/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 30 Wolfgang Linkens
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Rückwidmung der Notunterkunft der Stadt Erkelenz in Erkelenz-Gerderath, Meister-Gerhard-Straße 25	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz unterhält zurzeit 3 Notunterkünfte in folgenden Stadtteilen:

- Erkelenz-Neuhaus, Neuhaus 48 und 50 (Baujahr 1961)
- Erkelenz-Geneiken, Dyker Straße 27 (Baujahr 1963)
- Erkelenz-Gerderath, Meister-Gerhard-Straße 25 (Baujahr 1965)

Diese 3 Notunterkünfte sind alle baugleich. Sie verfügen über insgesamt 70 Räume. Die Gesamtwohnfläche aller drei Unterkünfte beträgt 1210 m².

1. Erkelenz-Neuhaus	505 m ² Wohnfläche
2. Erkelenz-Geneiken	358 m ² Wohnfläche
3. Erkelenz-Gerderath	347 m ² Wohnfläche
	1.210 m ² Gesamtfläche

Zurzeit sind in den Notunterkünften in Erkelenz-Neuhaus, Neuhaus 48 und 50, 2 Personen und in Geneiken, Dyker Straße 27, 3 Personen untergebracht. Die Notunterkunft in Erkelenz-Gerderath, Meister-Gerhard-Straße 25 ist bereits seit ca. 2 Jahren nicht mehr bewohnt. Für diese Unterkunft wurde bereits mehrmals ein Kaufinteresse ausgesprochen. Da die Belegungszahlen in den Unterkünften in den vergangenen 10 – 15 Jahren stets rückläufig waren, ist eine Vorhaltung von 2 Wohnheimen mehr als ausreichend. In den Jahren 2005 – 2010 wurden lediglich 4 Personen in städtische Notunterkünfte eingewiesen. Diese Personen haben die Unterkünfte jedoch nach kurzer Zeit (max. 1 Monat) wieder verlassen. Jährlich werden ca. 10 Zwangsräumungen terminlich anberaumt. Keine Personen wurden aufgrund der vorgenannten Zwangsräumungen in städtische Notunterkünfte eingewiesen. In den Jahren 2008 – Mai 2011 haben 9 Bewohner die Notunterkünfte

verlassen, da sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine adäquate Wohnung fanden, so dass zurzeit wie bereits vorab mitgeteilt, lediglich 5 Personen verteilt auf 2 Unterkünfte wohnen.

Von daher schlägt die Verwaltung vor, die Notunterkünfte in Erkelenz-Neuhaus und Erkelenz-Geneiken beizubehalten. Es würden dann immer noch 50 Räume mit einer Wohnfläche von 863 m² zur Verfügung stehen. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit werden jedoch zunächst nur Einweisungen in Erkelenz-Geneiken, Dyker-Straße 27, vorgenommen, sofern es dazu in absehbarer Zeit kommt.

Die Unterkunft bietet Platz für 25 Personen, was für die Zukunft mehr als ausreichend anzusehen ist.

Die Notunterkunft Erkelenz-Gerderath wird für künftige Belegungen nicht mehr benötigt. Die Grundstücksfläche des Wohnheimes Meister-Gerhard-Straße 25 beträgt 1.382 m² in der Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 818. Laut Kämmererei (Amt 20) wurde für dieses Objekt ein Buchwert von 56.373,80 € veranschlagt. Dabei entfallen auf den Grund und Boden 55.280,00 € und auf die Aufbauten 1.093,80 €.

Diese Notunterkunft soll nunmehr rückgewidmet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):
Die Notunterkunft in Erkelenz-Gerderath, Meister-Gerhard-Straße 25, ist rückzuwidmen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/120/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 03.02.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Bereich der Kernstadt	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.02.2011 ist die im Betreff benannte Ordnungsbehördliche Verordnung, wonach Verkaufsstellen im Bereich der Kernstadt an den Sonntagen 15.05.2011, 25.09.2011, 23.10.2011 und 04.12.2011 geöffnet haben dürfen, im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Der Gewerbeverband Erkelenz hat daraufhin mitgeteilt, dass eine Veranstaltung, nämlich die Durchführung des „Französischen Marktes“ zwischenzeitlich entgegen der ursprünglichen Antragstellung eine Woche später am 30.10.2011 geplant sei, worüber allerdings das für das Genehmigungsverfahren zuständige Ordnungsamt aus unerklärlichen Gründen nicht informiert worden sei.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die der Beschlussvorlage im Entwurf beigefügte unter Berücksichtigung der neuen Terminplanung geänderte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte geänderte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Kernstadt der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

2011-07-06_-07-13 HA_RAT TOP A OV VerkOffSoe 25.09.+ 30.10. + 04.12.
_Anlage.doc



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/196/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.06.2011 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Kurzfristig werden von der Bezirksregierung Haushaltsmittel von ca. 250.000 € in 2011 für die Erweiterung und dem Umbau der U-3-Betreuung im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Verfügung gestellt. Bisher sind im Haushaltsplan 2011 Landeszuwendungen für vier verschiedene Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen von Erweiterungen und Umbauten bei der U-3-Betreuung eingeplant. Diese befinden sich auf der Landesliste bereits jetzt in aussichtsreicher Position. Um diese günstige Position nicht zu „verschenken“ und trotzdem in den Genuss der Mittel des Sonderprogrammes zu kommen, sollen im „Kindergarten Buscherhof“ als auch im „Kindergarten Lövenich“ Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zur U-3-Betreuung vorgenommen werden. Diese beiden Kindergärten waren bisher noch nicht im Haushaltsplan 2011 für entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Mittel des Sonderprogramms dürfen jedoch nur abgerufen werden, wenn die Abrechnung der Mittel noch in 2011 erfolgt.

Aus diesem Grunde sollen im „Kindergarten Buscherhof“ als auch im „Kindergarten Lövenich“ jeweils 12 Betreuungsplätze eingerichtet werden. Die Auszahlungen hierfür belaufen sich auf jeweils ca. 125.000 € und sind bisher nicht im Haushaltsplan 2011 veranschlagt. Die Mittel hierfür müssten außerplanmäßig bei den noch einzurichtenden Maßnahmen H 0602080001 – Erweiterung und Umbau U-3-Betreuung „Kindergarten Buscherhof“ – und H 0602090001 – Erweiterung und Umbau U-3-Betreuung „Kindergarten Lövenich“ - zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch bisher nicht eingeplante Landesmittel von ca. 250.000 €. Da die ersten Aufträge zur Umsetzung der Maßnahme kurzfristig vergeben werden mussten, damit eine Abrechnung noch in 2011 gewährleistet ist, sind die Mittel am 20.06.2011 per Dringlichkeitsentscheidung (siehe Anlage) nach § 60 Abs.1 GO NRW zur Verfügung gestellt worden.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat) :

„Die am 20.06.2011 getroffene Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Erweiterung bzw. dem Umbau von Kindertagesstätten wird genehmigt. Daraus resultierend werden nachfolgend aufgeführte außerplanmäßige Zahlungsmittel einschl. deren Finanzierung zur Verfügung gestellt:

1. Für die Maßnahme H 0602080001 – Erweiterung und Umbau U-3-Betreuung „Kindergarten Buscherhof“ 125.000 € und
2. Für die Maßnahme H 0602090001 – Erweiterung und Umbau U-3-Betreuung „Kindergarten Lövenich“ 125.000 €.
3. Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen von insgesamt 250.000 € erfolgt durch bisher nicht eingeplante Landesmittel von 250.000 €.
4. Soweit sich die Auszahlungen zwischen den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen verschieben, dürfen die Einzahlungen ebenfalls entsprechend verschoben und gebucht werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.

Anlage:

Kopie der Dringlichkeitsentscheidung vom 20. Juni 2011



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/021/2011
Federführend: Kämmerei/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 21.06.2011
	Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 11.05.2011 - 20.06.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.07.2011	Hauptausschuss
13.07.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

- Es liegen keine Anträge vor -

Anlage:

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2011

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 13.07.2011